

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lauben

(Friedhofsgebührensatzung - FGS -)

vom 25.04.2012

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Lauben folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 FS.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte, bis zum vollendeten 10. LJ) 27,00 €,
 - b) eine Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte, ab dem vollendeten 10. LJ) 29,00 €,
 - c) eine Doppelwahlgrabstätte 46,00 €,
 - d) eine Dreifachwahlgrabstätte 63,00 €,
 - e) eine Vierfachwahlgrabstätte 80,00 €,
 - f) eine Fünffachwahlgrabstätte 97,00 €,
 - g) eine Sechsfachwahlgrabstätte 114,00 €,
 - h) eine Urnengrabstätte im Grabfeld 27,00 €,
 - i) einer Urnengrabstätte in der Stelenanlage I
(max. 4 Belegungen, je Belegungsplatz beträgt die Gebühr 33,00 €) 132,00 €,
 - j) eine Urnengrabstätte im Stelenfeld II oder III (Stele ist vom Grabnutzungsberechtigten zu erwerben, max. 4 Belegungen) 55,00 €,
 - k) eine Urnengrabstätte in der gemeindlichen Sammelstele 37,00 €,
 - l) eine Urnengrabstätte im anonymen Urnengemeinschaftsgrab 12,00 €.
- (2) ¹Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. ²Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. ³Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag (Mo – Fr; ein Benutzungstag entspricht 24 Stunden) | 80,00 €, |
| insgesamt (exkl. Zuschläge nach § 6 Abs. 10) nicht mehr als | 240,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle beträgt | 50,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes beträgt | 100,00 €. |
| (4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen der Grabstätte) beträgt | |
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lj. | 300,00 €, |
| b) bei Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lj. | 460,00 €, |
| c) bei Urnenbeisetzung im Grabfeld | 120,00 €, |
| d) bei Urnenbeisetzung in der Stelenanlage I bis III | 120,00 €. |
| (5) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabstätte beträgt | 80,00 €. |
| (6) Die Gebühr für die Beschilderung beträgt | |
| a) im Bereich der Stelenanlage I bei der Erstbelegung des Urnengrabes (Beschriftung und Montage des Schildes) | 150,00 €, |
| b) im Bereich der Stelenanlage I bei der weiteren Belegung des Urnengrabes (ergänzende Beschriftung) | 100,00 €, |
| c) bei einer Belegung in der gemeindlichen Sammelstele (Beschriftung und Montage Schild) | 100,00 € |
| (7) Die Gebühr je Leichenträger bei einer Beerdigung beträgt | 20,00 €. |

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| (1) ¹ Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den überlebenden Ehegatten beträgt die Gebühr 5,00 €. ² Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf eine sonstige Person oder eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. | |
| (2) Die Gebühr für Tätigkeiten eines Leichenwärtergehilfen beträgt je Stunde | 20,00 €. |
| (3) Die Gebühr für Ausgrabung und Wiederbestattung im gleichen Grab beträgt bei | |
| a) Kindern bis zum vollendeten 10. Lj. | 450,00 €, |
| b) Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lj. | 650,00 €, |
| c) einer Urne | 150,00 €. |

- (4) Die Gebühr für Ausgrabung und Wiederbestattung in einem anderen Grab beträgt bei
- | | |
|---|-------------|
| a) Kindern bis zum vollendeten 10. Lj. | 750,00 €, |
| b) Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lj. | 1.000,00 €, |
| c) einer Urne | 250,00 €. |
- (5) Die Gebühr für die Ausgrabung zur Bestattung in einem anderen Friedhof beträgt bei
- | | |
|---|-----------|
| a) Kindern bis zum vollendeten 10. Lj. | 300,00 €, |
| b) Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lj. | 460,00 €, |
| c) einer Urne (Grabfeld oder Stelenanlage) | 120,00 €. |
- (6) Die Gebühr für die Verlegung des Bestattungstermins beträgt 50,00 €.
- (7) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt 40,00 €.
- (8) Die Gebühr für eine Grabmalgenehmigung beträgt 20,00 €.
- (9) Die Gebühr für zusätzlich notwendige Reinigungsarbeiten aufgrund eines undichten Sarges beträgt 150,00 €.
- (10) Bei Leistungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag wird ein Zuschlag für die betreffenden Tage in Höhe von 25 % auf die jeweilige Gebühr nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.10.1988, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12.10.2001, außer Kraft.

Lauben, den 25.04.2012


 Berthold Ziegler
 Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Niederlegung der Satzung ab 26.04.2012 im Rathaus Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 6 wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 26.04.2012 bis 29.05.12 bekanntgemacht.

Lauben, den 29.05.2012


 Richtmann

